



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 28.03.2018

Nr. 4/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 16:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2015/2016 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2015/2016		1
<b>Nr. 17:</b> Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen		1

### Nr. 16

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2015/2016 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2015/2016**

##### **I. Feststellung der Jahresrechnung 2015/2016 und Entlastung der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2015/2016**

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO hat der Kreistag am 27.02.2018 die Jahresrechnung 2015 und 2016 in öffentlicher Sitzung festgestellt, Beschluss- Nr. 615/18; 617/18 und die Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten beschlossen, Beschluss- Nr. 618/18 und 619/18.

##### **II. Auslegungshinweis**

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen (lt. § 80 Abs. 4 i.V.m. § 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 023, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nordhausen, den 14.03.2018

Jendricke  
Landrat

### Nr. 17

#### **Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserverband Nordhausen folgende Satzung:

##### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Wasserverband Nordhausen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) und
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

##### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Wasserverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

##### **§ 3 Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr wird nach der unter § 3 Abs. 2 dargestellten Formel unter Berücksichtigung der verwendeten Wasserzähler sowie eines Progressionsfaktors von 4 berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so ist jeder Anschluss mit einem Wasserzähler zu versehen und zu berechnen. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr des größeren Zählers berechnet.

2. Die Grundgebühr (GG) der verwendeten Wasserzähler wird nach folgender Formel berechnet:

$$G_{Gx} = G_{G2,5} \left( \left( \frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right) + f_p \left( \left( \frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right) - 1 \right) \right)$$

- $Q_{n2,5}$  Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m<sup>3</sup>/h  
 $Q_{nx}$  Nenndurchfluss des Wasserzählers x m<sup>3</sup>/h  
 $G_{G2,5}$  Grundgebühr für einen Wasserzähler mit  $Q_n=2,5$  m<sup>3</sup>/h  
 $G_{Gx}$  Grundgebühr für einen Wasserzähler mit  $Q_n=x$  m<sup>3</sup>/h  
 $f_p$  Progressionsfaktor: 4  
 $x$  steht für 2,5; 6; 10; 15; 25; 40; 60; 150

Ab dem 01.07.2015 ist die Grundgebühr des Wasserzählers mit dem Nenndurchfluss  $Q_n$  2,5 ( $Q_3$  4) mit einem Betrag von 186,23 € netto pro Jahr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer anzusetzen.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers und unter Verwendung des aktuellen Umsatzsteuersatzes:

Wasserzähler		Grundgebühr		
Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> nach MID	Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>n</sub> 2,5	€/ Jahr	186,23	199,27
Q <sub>3</sub> 10	Q <sub>n</sub> 6	€/ Jahr	1.489,84	1.594,13
Q <sub>3</sub> 16	Q <sub>n</sub> 10	€/ Jahr	2.979,68	3.188,26
Q <sub>3</sub> 25	Q <sub>n</sub> 15	€/ Jahr	4.841,98	5.180,92
Q <sub>3</sub> 40	Q <sub>n</sub> 25	€/ Jahr	8.566,58	9.166,24
Q <sub>3</sub> 63	Q <sub>n</sub> 40	€/ Jahr	14.153,48	15.144,22
Q <sub>3</sub> 100	Q <sub>n</sub> 60	€/ Jahr	21.602,68	23.114,87
Q <sub>3</sub> 250	Q <sub>n</sub> 150	€/ Jahr	55.124,08	58.982,77

3. Der Wasserverband Nordhausen erhebt für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) eine Ausleihgebühr in Höhe von:

	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Bauwasserzähler (Ausleihgebühr)	€/ Tag	8,62	9,22

#### § 4 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Verbrauchsgebühr	€/ m <sup>3</sup>	1,55	1,66

4. Sondervereinbarungen sind bei Kunden mit zusätzlichen Verbrauchsmengen möglich.

5. Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird folgende Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers angesetzt:

	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Bauwasserzähler (Verbrauchsgebühr)	€/ m <sup>3</sup>	1,55	1,66

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Jahresbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 6 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
2. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
3. Bei Bauwasserzählern ist Gebührenschildner auch der Nutzer des Bauwasserzählers oder des beweglichen Wasserzählers (Zählerstandrohr).

### § 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschild sind in der Regel zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 8 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserverband maßgebliche Veränderungen, die Gebührenschild betreffend, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 9 Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss

1. Dem Wasserverband Nordhausen sind bei der Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses bzw. Wiederherstellung eines Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Grundpreis pro Anschluss	€	517,24	553,45
Rohrmaterial und Montage	€/ lfd. m	8,53	9,13
Aushub und Verfüllung	€/ m <sup>3</sup>	57,76	61,80
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung	€/ m <sup>3</sup>	91,38	97,78
Durchörterung / Horizontal-Bohrspülverfahren	€/ lfd. m	43,10	46,12
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch	€/ Stück	64,66	69,19
Lieferung und Montage Mauerdurchführung	€/ Stück	31,03	33,20

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

2. Dem Wasserverband Nordhausen sind für Erneuerung, Verbesserung, Veränderung des Teils des Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Einheit	netto	brutto (inkl. derzeit 7% USt.)
Grundpreis pro Anschluss	€	215,52	230,61
Rohrmaterial und Montage	€/ lfd. m	8,53	9,13
Aushub und Verfüllung	€/ m <sup>3</sup>	57,76	61,80
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung	€/ m <sup>3</sup>	91,38	97,78
Durchörterung / Horizontal-Bohrspülverfahren	€/ lfd. m	43,10	46,12
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch	€/ Stück	64,66	69,19
Lieferung und Montage Mauerdurchführung	€/ Stück	31,03	33,20

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

3. Dem Wasserverband Nordhausen sind für die Änderung, Verbesserung, Erneuerung und Stilllegung des Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Grundstückseigentümers die tatsächlich erforderlichen Kosten zu erstatten.
4. Aufwendungen für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
5. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Er besteht für jeden Grundstücksanschluss gesondert.
6. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen, von der Verbandsversammlung am 14.12.2006 beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 21.02.2007, die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 27.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 20.07.2011, sowie die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 18.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen vom 13.05.2015, außer Kraft.

Nordhausen, den 01.03.2018

R o s t e k

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss VV 02/17 vom 07.12.2017 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen die Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 14.12.2006 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit Schreiben vom 20.02.2018 die Neufassung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Wasserverband hat hierzu mit Schreiben vom 27.02.2018 einen Rechtsmittelverzicht erklärt.

### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)).

Nordhausen, den 01.03.2018

gez. Rostek

Verbandsvorsitzender

### **Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 18.04.2018 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).